

## So werden Datenschutzunterweisungen "mit geeigneten Maßnahmen" durchgeführt

**Zusammenfassung:** Unterweisungen zum Datenschutz gehören zu den Kernaufgaben von Datenschutzbeauftragten. Diese sind mit geeigneten Maßnahmen durchzuführen, um die Betroffenen mit den Anforderungen und Erfordernissen des Datenschutzes in der jeweiligen Organisation vertraut zu machen. Dazu müssen Datenschutzbeauftragte die Inhalte der Unterweisungen sorgfältig planen. Für jede einzelne Unterweisung ist festzulegen, welcher Grad an Fachwissen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten erreicht sein muss, damit die Betroffenen mit den Anforderungen und besonderen Erfordernissen als vertraut gelten können. Es ist zu prüfen, ob die so Unterwiesenen auch in der Folge tatsächlich mit den vermittelten Inhalten vertraut bleiben, also in entsprechenden Situationen richtig reagieren. Das gesamte Vorgehen sollte dokumentiert werden.

**Der Praxisfall:** In etlichen Unternehmen finden die Datenschutzunterweisungen ausschließlich mittels Rundschreiben, oder wenn es nicht ganz die „Light“-Version sein soll, mittels E-Learning statt. Dabei kommt nicht selten eine Software zum Einsatz, in der die wichtigsten Grundlagen zum Datenschutz als Power-Point-Folien aufbereitet werden. Die zu Unterweisenden klicken sich durch die Folien, lesen den Text und beantworten hin und wieder Fragen mit „ja“ oder „nein“. Ob sie tatsächlich verstanden haben, was sie da lernen sollen, wird oft dem Zufall überlassen. Hauptsache die Pflicht ist erfüllt. Nicht alle Datenschutzbeauftragten trauen sich zu interessante und kurzweilige Datenschutzbildungen selbst durchzuführen.

**Rechtliche Situation:** Der Datenschutzbeauftragte hat laut BDSG „die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen“. Dabei stellt sich häufig die Frage, welche Maßnahmen „geeignet“ sind.

**Anleihen bei der Wissenschaft:** Die Frage, welche Maßnahmen für die Unterweisung von Menschen geeignet sein können, ist so alt wie die Menschheit selbst, zumindest so alt, wie Menschen versucht haben, anderen Menschen praktisches Wissen zu vermitteln. Die Didaktik spielt im Rahmen der Berufs- und Arbeitspädagogik eine zentrale Rolle bei der Beantwortung der Frage, mit welchen Methoden und Mitteln der beste Lernerfolg bei gegebenen Mitteln erreicht werden kann.

**Beispiele für „geeignete Maßnahmen“:** Im Folgenden werden einige Maßnahmen aufgeführt, die in der jeweiligen Situation „geeignet“ sein können.

- Power-Point-Folienvortrag zum selbst ansehen
- Power-Point-Folienvortrag, mit Ton (gesprochener Text) hinterlegt
- Power-Point-Folien interaktiv (die folgende Folie kommt erst, wenn eine bestimmte Aktion vorgenommen wurde, beispielsweise wenn eine Frage richtig beantwortet wurde)
- Lernvideo mit und ohne Fragen
- Webinar (Direktübertragung eines Vortrags/einer Unterrichtseinheit/ einer Unterweisung über das Internet, Teilnehmer können in bestimmten Situationen Fragen stellen)
- Präsenzunterweisung durch den Datenschutzbeauftragten oder einen Trainer
- Gruppencoaching für kleine Gruppe, Einzelcoaching
- Vortrag eines Experten vor einer größeren Gruppe (z.B. bei Betriebsversammlungen etc.)

**Die Aufzählung ist sicher nicht vollständig,** dürfte aber die gängigsten Werkzeuge enthalten, um die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften des BDSG sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen. Weiterhin können Datenschutzbeauftragte die Beschäftigten im einen oder anderen Fall auch auf einen Fachartikel zu einem bestimmten Thema aufmerksam machen. Je nach Interesse der Beteiligten kann das auch zum gewünschten Erfolg führen. Denkbar ist beispielsweise auch eine Sammlung von ausgewählten FAQs (häufig gestellte Fragen) mit Kurzantworten zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die jeweiligen Beschäftigten informieren. Bei Bedarf können sie dann an den Datenschutzbeauftragten Rückfragen stellen. Meistens wird eine Kombination aus mehreren Werkzeugen den besten Erfolg erzielen.

**Kriterien für die Eignung einer Maßnahme:** Bevor die Maßnahmen daraufhin geprüft werden können, ob sie im jeweiligen Fall als geeignet gelten können, müssen die Ziele und Zwecke der Unterweisung sowie die wichtigsten Inhalte geklärt sein. Im Gesetzestext heißt es, dass die Maßnahmen geeignet sein müssen, die Beschäftigten mit den jeweiligen Vorgaben (technisch und organisatorisch) „vertraut“ zu machen. Wenn jemand mit einer Vorschrift oder mit besonderen Erfordernissen „vertraut“ ist, so ist das definitiv gewichtiger, als wenn er eine entsprechende Vorgabe einmal gehört hat oder diese zum Nachlesen im Intranet bereitgestellt wird.

**Datenschutzbeauftragte müssen aktiv werden,** wenn sie den Vorgaben des Gesetzestextes gerecht werden wollen. Dies betrifft nicht nur eine sorgfältige Planung und Durchführung der Unterweisungen. Darüber hinaus müssen sie sich versichern, ob davon ausgegangen werden kann, dass die Beteiligten tatsächlich „vertraut“ sind mit den Vorgaben des Datenschutzes. Dazu gehören Wissen, vertiefte Kenntnisse, aber auch die praktische Fähigkeit, mit entsprechenden Techniken umgehen zu können. Erst die Summe von Wissen, praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten lässt nämlich „Vertrautheit“ entstehen. Vertrautheit bedeutet auch, dass in der jeweiligen Situation richtig reagiert werden kann. Das kann in aller Regel nicht mit einer einmaligen Unterweisung erreicht werden. Vertiefungen und Wiederholungen, kurz weitere regelmäßig stattfindende Unterweisungen, sind also unverzichtbar.

**Einzelschritte:** Datenschutzbeauftragte müssen mehrere Schritte gehen, bevor der Prozess, die Beschäftigten mit den Vorgaben des Datenschutzes vertraut machen soll, als erfüllt gelten kann.

- Ermitteln der Inhalte der jeweiligen Unterweisung
- Prüfen der vorhandenen Vorkenntnisse
- Festlegen der erforderlichen Themen und Inhalte der Unterweisung
- Definition, unter welchen Umständen die jeweiligen Personen mit den Vorschriften und besonderen Erfordernissen des Datenschutzes als vertraut gelten können

- Festlegen der konkreten Ziele und Zwecke der Unterweisung
- Festlegen der Methoden, mit denen die geforderte „Vertrautheit“ am ehesten erreicht werden
- Prüfen, ob die Vertrautheit tatsächlich erfolgt ist (z. durch eine Mystery-Man-Aktion oder vergleichbare Maßnahmen)
- Festlegen der Aktualisierung bzw. der Vervollständigung der Unterweisung in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht (was muss wann wiederholt werden)

**Lernzielkontrollen:** Um zu erfahren, ob die gewünschte Vertrautheit mit dem Thema eingetreten ist, sollte der Datenschutzbeauftragte immer wieder prüfen, ob die angestrebten Ziele auch erreicht wurden. Das kann durch Audits bei Ortsbegehungen erfolgen oder durch direkte Fragen, die die Beschäftigten beantworten sollen. Die Art der Überprüfung des Wissensgrades und auch die erreichte Tiefe der Vertrautheit sollten dokumentiert werden.

**Dokumentation der Überlegungen:** Um sich in rechtlicher Hinsicht, beispielsweise für mögliche Überprüfungen durch eine Aufsichtsbehörde oder durch Auditoren bei Audits im Zusammenhang mit Zertifizierungen, absichern zu können, sollten die Überlegungen, wie die Eignung einer Maßnahme ebenfalls dokumentiert werden. Aus der Dokumentation sollte hervorgehen, welche Kriterien für die Auswahl der jeweils angewandten Schulung maßgeblich waren.

**Hinweise und Ausblick:** Wenn sich Datenschutzbeauftragte zu den geschilderten Anforderungen nicht in der Lage fühlen, können sie entweder ein entsprechendes Seminar besuchen oder sich externe Unterstützung für dieses wichtige Themenfeld anfordern. In beiden Fällen ist jedoch darauf zu achten, dass die besonderen Anforderungen an Datenschutzunterweisungen auch tatsächlich im Seminar behandelt werden bzw. dass der in Frage kommende Dienstleister auch tatsächlich darauf abzielt, dass die Unterwiesenen im Anschluss mit den Anforderungen und speziellen Erfordernissen vertraut sind. Die hierfür erforderliche Unterstützung durch die zuständige Stelle steht den Datenschutzbeauftragten jedenfalls laut BDSG zu.

Eberhard Häcker, Ens Dorf

*Der Autor Eberhard Häcker ist Geschäftsführer der TDSSG GmbH – Team Datenschutz Services – und seit vielen Jahren als Externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzberater tätig. Seine Fachaufsätze erscheinen regelmäßig in unterschiedlichen Publikationen. Außerdem ist er Geschäftsführer der HäckerSoft GmbH, die mit der Datenschutzsoftware DATSIS und der Lernplattform Optilearn (Pflichtschulungen für Datenschutzbeauftragte) aktiv ist.*